

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 6. März 2009      Geschäftszeichen: III 41-1.56.4-2/09

Zulassungsnummer:  
**Z-56.411-946**

Geltungsdauer bis:  
**28. Februar 2014**

Antragsteller:

**Deutsche Rockwool Mineralwoll, GmbH & Co. OHG**  
Rockwool Straße 37 - 41, 45966 Gladbeck

Zulassungsgegenstand:

**Beidseitig kaschierte und sichtseitig teilweise farbbeschichtete Unterdecken-  
Decklagen aus Mineralwolle nach DIN EN 13964**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung der werkseitig hergestellten, beidseitig mit Glasvlies kaschierten und sichtseitig teilweise farbbeschichteten Unterdecken-Decklagen aus Mineralwolle (MW) entsprechend Anlage 1 mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13964<sup>1</sup>.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die beidseitig mit Glasvlies kaschierten und sichtseitig teilweise farbbeschichteten Unterdecken-Decklagen aus Mineralwolle werden in unterschiedlichen Abmessungen und in unterschiedlichen Dessins nach Anlage 1 für Unterdecken im Innenbereich nach der Norm DIN EN 13964<sup>1</sup> verwendet und müssen den Anforderungen dieser Norm entsprechen.
- 1.2.2 Entsprechend dem im CE-Kennzeichen angegebenen Brandverhalten Klasse A 1 nach der Norm DIN EN 13501-1<sup>2</sup> und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens der Unterdecken-Decklagen aus Mineralwolle im Brandschacht nach DIN 4102-1<sup>3</sup>, dürfen die Unterdecken-Decklagen aus Mineralwolle als nichtbrennbare Baustoffe verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Unterdecken-Decklagen aus Mineralwolle entsprechend Anlage 1 müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 13964<sup>2</sup> entsprechen.
- 2.1.2 Die beidseitig mit Glasvlies kaschierten und sichtseitig teilweise farbbeschichteten Unterdecken-Decklagen aus Mineralwolle entsprechend Anlage 1 glimmen nicht. Sie müssen bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16<sup>4</sup> die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse DIN4102-A2 nach DIN 4102-1<sup>4</sup>, Abschnitt 5.2.2.5 a) und 5.2.2.5 d) erfüllen.
- Der Glühverlust des jeweiligen Unterdecken-Decklagentyps aus Mineralwolle muss entsprechend Anlage 1 eingehalten werden. Der Glühverlust ist nach der Norm DIN 13820<sup>5</sup> zu bestimmen.
- 2.1.3 Die nominale Rohdichte muss mindestens 65 kg/m<sup>3</sup> und darf maximal 160 kg/m<sup>3</sup> betragen. Die Rohdichte ist nach der Norm DIN EN 1602<sup>6</sup> zu bestimmen und muss entsprechend Anlage 1 für die unterschiedlichen Dessins eingehalten werden.
- 2.1.4 Die chemische Zusammensetzung der Beschichtung und der Einzelbaustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.
- Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

- |   |                        |  |
|---|------------------------|--|
| 1 | DIN EN 13964:2004-06   | Unterdecken; Anforderungen und Prüfverfahren   |
| 2 | DIN EN 13501-1:2007-05 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten |
| 3 | DIN 4102-1:1998-05     | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1 Baustoffe – Begriffe, Anforderungen und Prüfungen  |
| 4 | DIN 4102-16:1998-05    | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen   |
| 5 | DIN EN 13820:2003-12   | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung des Gehalts an organischen Bestandteilen; Deutsche Fassung EN 13820:2003                            |
| 6 | DIN EN 1602:1997-02    | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen, Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 1602:1996  |



## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung der unter Abschnitt 1.1 genannten Unterdecken-Decklagen aus Mineralwolle sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Die Bauprodukte, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 13964<sup>1</sup> mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung folgende Angaben enthalten:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-56.411-946
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Unterdecken-Decklage aus Mineralwolle glimmt nicht

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13964<sup>2</sup> sowie die Festlegungen entsprechend Abschnitt 2.1. Der Glühverlust muss dem für die einzelnen Unterdecken-Decklagentypen aus Mineralwolle in Anlage 1 enthaltenen Glühverluste entsprechen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



Alternativ kann bei Überschreiten des Grenzwertes des Glühverlustes das Glimmverhalten im Brandschacht gemäß DIN 4102-1<sup>4</sup>, Abschnitt 5.2.2.5 a) und 5.2.2.5 d) nachgewiesen werden.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung einmal jährlich zu überprüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist das Glimmverhalten durch Bestimmung des Glühverlustes nach der Norm DIN 13820<sup>6</sup> nachzuweisen. Die Glühverluste der jeweiligen Unterdecken-Decklagentypen aus Mineralwolle entsprechend Anlage 1 müssen eingehalten werden.

Bei Überschreiten des Grenzwertes des Glühverlustes ist der Nachweis des Glimmverhaltens im Brandschacht gemäß DIN 4102-1<sup>4</sup>, Abschnitt 5.2.2.5 a) und 5.2.2.5 d) zu erbringen.

Unabhängig von vorstehenden Festlegungen ist der Glimmnachweis alle zwei Jahre nach DIN 4102-1, Abschnitt 5.2.2.5 a) und 5.2.2.5 d) zu führen.

Bei Nichtbestehen der nach dieser Zulassung festgelegten Anforderungen im Rahmen der Fremdüberwachung ist innerhalb von 2 Monaten eine Wiederholung der Prüfungen an neu zu entnehmenden Proben durchzuführen. Sofern die Wiederholungsprüfungen ebenfalls zu Beanstandungen führen, ist von der Zertifizierungsstelle das Übereinstimmungszertifikat für das betroffene Produkt bzw. die betroffene Produktgruppe für ungültig zu erklären. Das Deutsche Institut für Bautechnik ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Die beidseitig mit Glasvlies kaschierten und sichtseitig teilweise farbbeschichteten Unterdecken-Decklagen aus Mineralwolle (MW) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13964<sup>7</sup> dürfen entsprechend Abschnitt 1.2 verwendet werden.
- 4.2 Zwischen den Unterdecken-Decklagen dürfen die Fugen offen sein oder müssen mit metallischen Fugenprofilen geschlossen werden. Die Tragkonstruktion muss aus Metall bestehen.

Prof. Hoppe



<sup>7</sup> DIN EN 13162:2001-10

Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW); Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13162:2001 einschließlich

**Bezeichnung der Unterdecken-Decklagen aus Mineralwolle nach Angaben des Antragstellers**

1) Name	Dicke der Kaschierung m. Kleber und Beschichtung (mm)	Dicke ges. (mm)	Rohdichte (kg/m <sup>3</sup> )
Pagos	< 1	15-25	70-120
Tropip	< 1	15-40	70-120
Royal	< 1	15-40	70-120
Fibral	< 1	15-40	70-120
Sonar	< 1	20-40	150
Hydroclean	< 1	20-40	70-90
Boxer	< 1	20-40	70-90
Industriebatts	< 1	25- 100	70-90
Facett	< 1	20- 100	70-90
Baffeln	< 1	40-50	70-90

Herstellwerke:

ROCKWOOL LAPINUS B.V.  
Industrieweg 15  
6045 JG Roermond  
Niederlande

ROCKWOOL POLSKA Sp.zo.o  
Ul.Kwiatowa  
66-131 Cigacice  
Polen

